

G e s e t z e n t w u r f

der Landesregierung

Erstes Thüringer Gesetz zur Änderung des Staatshaftungsgesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Das als Landesrecht fortgeltende Staatshaftungsgesetz der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik weist in seinen verfahrensrechtlichen Bezügen Eigenheiten auf, welche dem allgemeinen Verwaltungsverfahren fremd sind, ihre ursprüngliche Bedeutung verloren haben und schließlich zu einer Belastung für Bürger und Verwaltung dann werden, wenn - was regelmäßig geschieht - ein Schadensersatzanspruch gegen die öffentliche Verwaltung zugleich nicht nur auf das Staatshaftungsgesetz gestützt wird, sondern auch aus übergeleiteter Amtshaftung (§ 839 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 34 des Grundgesetzes) begründet wird.

Es handelt sich dabei um das in den §§ 5 und 6 vorgesehene förmliche Antrags- und Beschwerdeverfahren. Hiernach wird der Antragsteller darauf verwiesen, seinen Schadensersatzanspruch im Antragswege bei der öffentlichen Verwaltung geltend zu machen. Deren Entscheidung hat er zunächst abzuwarten und im Falle einer Ablehnung in ein gleichfalls verwaltungsbezogenes Beschwerdeverfahren einzutreten. Die damit verbundene Verzögerung, welche bei Ausnutzung der verfahrensrechtlichen Möglichkeiten, ohne daß der Antragsteller sich hiergegen wehren könnte, sechs Monate ohne weiteres erreichen kann, erscheint angesichts des Verfahrenshintergrunds (schadensstiftende Verletzung der Rechte des Antragstellers) unzumutbar. Im traditionellen Amtshaftungsrecht nach § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 34 des Grundgesetzes ist sie nicht vorgesehen.

Damit belastet die von den bewährten Verfahrensmaximen des Amtshaftungsrechts abweichende Ausgestaltung des Staatshaftungsgesetzes sowohl die öffentliche Verwaltung als auch den anspruchstellenden Bürger, welcher im Falle der regelmäßig vorliegenden Anspruchskonkurrenz zwischen Amtshaftung und staatshaftungsrechtlichem Anspruch gehalten ist, hinsichtlich des letzteren das förmliche Vorverfahren zu betreiben, während er ansonsten Klage bereits längst hätte erheben können.

B. Lösung

Herausnahme der Regelungen zum Vorverfahren und zum Beschwerdeverfahren aus dem Gesetz. Bei dieser Gelegenheit lassen sich auch einzelne Änderungen rein redaktioneller Natur anbringen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Keine. Von einer Entlastung der öffentlichen Verwaltung aller Ebenen, soweit sie mit der Abwicklung von Staatshaftungsfällen beschäftigt ist, kann ausgegangen werden.

E. Zuständigkeit

Federführend ist der Innenminister.

DER MINISTERPRÄSIDENT DES FREISTAATES THÜRINGEN

Erfurt, den 26.11.1996

An den
Herrn Präsidenten
des Thüringer Landtags
Dr. Frank-Michael Pietzsch
Arnstädter Straße 51

99096 Erfurt

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit überreiche ich den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines

"Ersten Thüringer Gesetzes zur Änderung des Staatshaftungsgesetzes"

mit der Bitte um Beratung durch den Landtag.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Bernhard Vogel

Anlage

Erstes Thüringer Gesetz zur Änderung des Staatshaftungsgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Staatshaftungsgesetz vom 12. Mai 1969 (GBl. I Nr. 5 S. 34), zuletzt geändert durch die Anlage zu § 1 des Gesetzes vom 25. September 1996 (GVBl. S. 150), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 Satz 1 wird gestrichen.
2. Die §§ 5 und 6 werden aufgehoben.
3. § 6 a wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Für Streitigkeiten nach diesem Gesetz ist der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten gegeben."
 - b) In Satz 2 wird das Wort "Kreisgericht" durch das Wort "Landgericht" ersetzt.
4. § 9 wird aufgehoben.
5. Nach § 10 wird folgender § 11 eingefügt:

"§ 11
Überleitungsbestimmung

Antrags- und Beschwerdeverfahren, die beim Inkrafttreten des Ersten Thüringer Gesetzes zur Änderung des Staatshaftungsgesetzes noch nicht abgeschlossen sind, werden nach den Bestimmungen dieses Gesetzes in der bis zum Inkrafttreten des Ersten Thüringer Gesetzes zur Änderung des Staatshaftungsgesetzes geltenden Fassung weitergeführt. Sofern der Antragsteller oder Beschwerdeführer innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Ersten Thüringer Gesetzes zur Änderung des Staatshaftungsgesetzes gegenüber dem Antrags- oder Beschwerdegegner schriftlich auf die Fortführung des Antrags- oder Beschwerdeverfahrens verzichtet, kann er unmittelbar Klage erheben."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Das als Landesrecht fortgeltende Staatshaftungsgesetz der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik in seiner durch die Überleitungsgesetzgebung der Anlage II des Einigungsvertrages geschaffenen Gestalt kann mit seiner verschuldensunabhängigen Haftung für sich in Anspruch nehmen, gegenüber dem Recht der alten Bundesländer die "modernere" Haftungsgrundlage für fehlerhaftes Verhalten der öffentlichen Gewalt zu bilden, zumal sich abzeichnet, daß der Verzicht auf das Verschuldensprinzip auch in ein einheitliches Staatshaftungsgesetz des Bundes einfließen wird. Es weist jedoch verfahrensrechtliche Besonderheiten auf, welche angesichts eines mehrstufigen Gerichtsverfahrens sowohl für den anspruchstellenden Bürger als auch für die öffentliche Verwaltung eine erhebliche Belastung darstellen.

Das Gesetz sieht vor, daß der anspruchstellende Bürger seinen Antrag bei derjenigen Einrichtung einzureichen hat, durch deren Mitarbeiter oder Beauftragten der Schaden verursacht wurde. Dessen zu begründende, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Antragsteller förmlich zuzustellende Entscheidung ist abzuwarten. Sofern sie abschlägig beschieden wird, muß der Betroffene zur Durchsetzung seines Anspruchs Beschwerde einlegen und gleichfalls deren Ergebnis abwarten. Erst dann steht ihm die Klagemöglichkeit offen. Dieses obligatorische Vorverfahren erklärt sich aus den verfahrensrechtlichen Rahmenbedingungen des Staatshaftungsrechts zu Zeiten der Deutschen Demokratischen Republik. In seiner ursprünglichen Form gewährte es gegen eine ablehnende Entscheidung lediglich ein Abhilfeverfahren im Verwaltungswege, die einstufige Beschwerde. In der Fortentwicklung (durch das Gesetz zur Anpassung von Regelungen über Rechtsmittel der Bürger und zur Festlegung der gerichtlichen Zuständigkeit für die Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen vom 14. Dezember 1988 - GBl. I Nr. 28 S. 329 -) wurde der Beschwerde die Möglichkeit einer Klage beim Kreisgericht nachgeschaltet. Dieses war letztinstanzlich zuständig.

Demgegenüber ist in der Fassung, welche das Staatshaftungsgesetz durch den Einigungsvertrag gewonnen hat, ein mehrstufiger Gerichtsweg gegeben. Das Vorverfahren ist bereits deshalb nach seinem Sinn und Zweck obsolet geworden. Darüber hinaus aber sprechen auch weitere Erwägungen gegen seine Beibehaltung. Zum einen steht dem betroffenen Bürger in allen Fällen, in denen ein Amtsträger schuldhaft gehandelt hat, auch ein Anspruch nach § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 34 des Grundgesetzes aus übergeleiteter Amtshaftung zur Verfügung. Dieser Anspruch ist ebenso wie jener nach dem Staatshaftungsgesetz vor dem Landgericht zu verfolgen, bedarf aber keines Vorverfahrens. Im Interesse der Verfahrensvereinheitlichung sollte hier ein Gleichlauf auch in verfahrensrechtlicher Hinsicht gewährleistet werden. Zudem wird jeder Anspruchsteller sich mit seinem Schadensersatzanspruch ohnehin zunächst an die schädigende Behörde wenden, so daß die Möglichkeit zur Vermeidung eines überflüssigen Rechtsstreits grundsätzlich gegeben ist. Hierzu wird der - vor dem Landgericht notwendig durch einen Anwalt vertretene - Antragsteller letztlich auch indirekt veranlaßt, denn in dem Falle, in dem die Behörde auf eine überraschend erhobene Klage mit Anerkennung reagiert, trägt er nach § 93 ZPO die Prozeßkosten.

Umgekehrt bedeutet das Antragsverfahren nach § 5 und das Beschwerdeverfahren nach § 6 eine ganz erhebliche Belastung einzelner Verwaltungszweige, ohne daß - wie dargestellt - ein Mehrnutzen für die Exekutive oder den anspruchstellenden Bürger damit verbunden wäre.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1:

§ 4 Abs. 3 Satz 1 bezieht sich auf das in den §§ 5 und 6 geregelte Antragsverfahren und ist daher zu streichen. Durch seine Streichung wird darüber hinaus sichergestellt, daß die Verjährung nur durch das Klageverfahren unterbrochen werden kann.

Zu Nummer 2:

Die §§ 5 und 6, welche einerseits das Antragsersfordernis gegenüber der staatlichen Einrichtung, dessen Bediensteter den Schaden verursacht hat, andererseits das Beschwerdeverfahren regeln, werden aus den unter Buchstabe A genannten Gründen aufgehoben.

Zu Nummer 3:

§ 6 a Satz 1 wird so gefaßt, daß die Durchführung eines Beschwerdeverfahrens als Klagevoraussetzung entfällt. Die weitere sprachliche Kürzung trägt dem Umstand Rechnung, daß die im bisherigen Text vorgenommenen Differenzierungen teils überflüssig, teils vor dem Hintergrund der heutigen Rechtssystematik nicht mehr notwendig sind.

Die Änderung in § 6 a Satz 2 vollzieht die von § 16 des Rechtspflege-Anpassungsgesetzes vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1147) getroffene Bestimmung des Rechtswegs zum Landgericht auf der Ebene des Staatshaftungsgesetzes. Dieses hatte als Landesrecht vom Bundesgesetzgeber nicht geändert werden können.

Zu Nummer 4:

Hier wird eine weitere obsolet gewordene Bestimmung aufgehoben.

§ 9 ist überflüssig, weil die Rückgriffshaftung bei hoheitlichem Handeln sich nunmehr nach Artikel 34 Satz 2 des Grundgesetzes in Verbindung mit den beamtenrechtlichen Vorschriften oder bei Arbeitnehmern den tarifvertraglichen und sonstigen allgemeinen arbeitsrechtlichen Rechtsgrundsätzen richtet. Die seinerzeit in Bezug genommenen §§ 260 bis 265 a des Arbeitsgesetzbuchs der Deutschen Demokratischen Republik über die Schadensersatzpflicht der Arbeitnehmer sind außer Kraft getreten (Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Buchst. f zum Einigungsvertrag).

Zu Nummer 5:

Der neu besetzte § 11 regelt als Übergangsbestimmung die Handhabung laufender Verfahren. Für den Antragsteller wird ein Verfahrenswahlrecht geschaffen. Sofern er unmittelbar Klage erheben möchte, hat er im Interesse der Rechtssicherheit gegenüber der zuständigen Behörde schriftlich den Verzicht auf die Fortführung des Verfahrens nach den bisher geltenden Bestimmungen zu erklären.

Zu Artikel 2:

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.